

Gemeinde Strengelbach



Abfallreglement

vom 30. November 1990
(Stand 04. Juni 2004)

Inhaltsverzeichnis

§ Inhalt	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	3
1 Zweck	3
2 Geltungsbereich	3
3 Organisation	3
4 Unterstützung	4
5 Kontrolle	4
6 Benützungspflicht	4
7 Öffentliche Abfallkörbe	5
8 Verbrennen	5
9 Abfallzerkleinerer	5
10 Kompostierung	5
Häckseldienst	5
II. Kehrichtabfahren	6
a) Gemeinsame Bestimmungen	6
11 Bediente Strassen	6
12 Bereitstellung	6
b) Kehrichtabfuhr	6
13 Umfang	6
14 Organisation	7
15 Bereitstellungsart Kehrichtsäcke	7
Normcontainer	7
Wahl	7
16 Containerpflicht	7
Industrie, Gewerbe	8
Multisammelstellen	8
17 Kleinsperrgut, andere Sammelstellen	8
18 Presswürfel	8
c) Grünabfuhr	8
19 Umfang	8
20 Organisation	8
21 Bereitstellungsart	8

d) Häckseldienst	9
22 Umfang	9
23 Organisation	9
24 Bereitstellungsart	9
e) Sperrgut	9
25 Organisation	9
26 Bereitstellungsart	9
f) Weitere Spezialabfahren	10
27 Spezialabfahren	10
III. Sammelstellen	10
a) Kommunale Sammelstellen	10
28 Arten	10
29 Altglas	10
30 Steine und Bauschutt	11
31 Metalle	11
32 Weissblech	11
33 Aluminium	11
34 Altöle	11
b) Übrige Sammelstellen	12
35 Batterien	12
36 Tierkörper	12
37 Sonderabfälle und andere gefährliche Rückstände	12
IV. Finanzierung	13
38 Allgemeines	13
Finanzierung	13
39 Bemessungsgrundlagen	13
40 Tarifierpassungen	14
41 Gebührenbezug	14
Verkaufsstellen	14
V. Schlussbestimmungen	14
42 Rechtsschutz	14
43 Vollstreckung	14
44 Strafbestimmungen	15
45 Inkrafttreten	15

Abfallreglement

Die Einwohnergemeinde Strengelbach erlässt, gestützt auf

- § 4 Abs. 2 lit. d des kantonalen Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 11.1.1977
- § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19.12.1978

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck

Dieses Reglement bezweckt eine einwandfreie und umweltschonende Abfallverwertung, Abfallunschädlichmachung und Abfallbeseitigung.

§ 2

Geltungsbereich

¹ Sämtliche auf Gemeindegebiet anfallenden Siedlungsabfälle sind, soweit keine eidgenössischen oder kantonalen Bestimmungen anwendbar sind, nach den Vorschriften dieses Reglementes zu entsorgen.

² Siedlungsabfälle sind Haushaltabfälle (Hauskehricht, Sperrgut, Gartenabfälle) und gleichartige Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben (Büroabfälle, Verpackungen, Küchenabfälle aus dem Gastgewerbe) sowie Strassen- und Marktabfälle.

³ Die Entsorgung der übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifischer Abfälle aus Gewerbe und Industrie, obliegt dem Inhaber nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

§ 3

Organisation

¹ Die Abfallentsorgung steht unter Aufsicht und Leitung des Gemeinderates. Dieser kann die technische und administrative Leitung einer besonderen Kommission übertragen.

² Die Durchführung innerhalb der Gemeinde obliegt der Gemeindeganzlei/Bauverwaltung. Sie wirkt als Auskunftsstelle für die Bevölkerung.

§ 4

Unterstützung

Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine rohstoff- und umweltgerechte Abfallentsorgung beteiligen wie Papier- und Aluminiumsammelungen oder Kompostieranlagen von Selbsthilfeeorganisationen.

§ 5

Kontrolle

¹ Die nach § 3 Abs. 2 mit dem Vollzug dieses Reglementes betraute Amtsstelle oder Person kann namentlich in Industrie- und Gewerbebetrieben mittels Stichproben Herkunft, Mengen, Arten und Beseitigung der Abfälle kontrollieren, nötigenfalls unter Beizug von Fachleuten.

² Die Auskunftspflicht gegenüber Behörden und deren Schweigepflicht richten sich nach den Artikeln 46 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 07.10.1983.

§ 6

Benutzungspflicht

¹ Im Rahmen dieses Reglementes müssen Abfälle dem Sammel- und Beseitigungsdienst der Gemeinde oder dem von ihr beauftragten Privaten übergeben werden.

² Ausgenommen ist das private Kompostieren von Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

³ Der Gemeinderat kann Industrie- und Gewerbebetrieben für die Entsorgung von Siedlungsabfällen gemäss § 2 bzw. 13 die direkte Anlieferung in die Kehrichtentsorgungsanlage nach Absprache mit den dort zuständigen Stellen gestatten oder bei grösseren Abfallmengen vorschreiben.

§ 7

- Öffentliche Abfallkörbe
- ¹ Der Gemeinderat sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.
 - ² Die Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltsabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

§ 8

- Verbrennen
- Das Verbrennen im Freien ist unter Vorbehalt des Nachbarrechtes und des öffentlichen Rechtes gestattet.

§ 9

- Abfallzerkleinerer
- Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist untersagt.

§ 10

- Kompostierung
- ¹ Die Gemeinde betreibt nach Möglichkeit, allenfalls im Verband mit anderen Gemeinden, die öffentlichen Kompostieranlagen für die mit der Grünabfuhr eingesammelten Abfälle. Sie kann zusätzlich Quartierkompostieranlagen einrichten und deren Betrieb durch die Gemeinde beschliessen, falls keine andere Trägerschaft gefunden wird.
 - ² Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sollen nach Möglichkeit privat kompostiert werden.
- Häckseldienst
- ³ Die Gemeinde organisiert einen Häckseldienst.

II. Kehrichtabfahren

a) Gemeinsame Bestimmungen

§ 11

Bediente Strassen

- ¹ Abfahren werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt.
- ² Mit dem Kehrichtfahrzeug werden nicht bedient:
 - Sackgassen ohne ausreichende Wendepunkte
 - Strassen, welche mit dem Kehrichtfahrzeug nur schwer befahren werden können
 - Strassen zu abgelegenen Liegenschaften oder Ortsteilen, für welche der Gemeinderat den Abstellort gemäss § 12 Abs. 2 bestimmt hat.

§ 12

Bereitstellung

- ¹ Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Verkehrsbehinderungen vermieden werden.
- ² Für Container und grössere Ansammlungen kann der Gemeinderat den Abstellort bestimmen; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften oder Ortsteile.
- ³ Das Abfuhrgut darf frühestens am Vorabend des Abfuhrtages bereitgestellt werden.

b) Kehrichtabfuhr

§ 13

Umfang

- ¹ Der Kehrichtabfuhr sind unter Vorbehalt von Absatz 2 folgende Abfallarten zu übergeben:
 - Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche im Interesse von Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht);
 - dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben.

- ² Von der Abfuhr sind ausgeschlossen:
- Abfälle für welche Separatabfahren oder Sammelstellen bestehen, insbesondere Sonderabfälle nach § 37;
 - gewerbliche und industrielle Abfälle, soweit sie nicht dem Hauskehricht gleichgestellt sind (vgl. § 2 Abs. 3);
 - flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
 - Aushubmaterial, Schnee, Eis, Mist, Steine (vgl. § 28);
 - Pneus (vgl. Kant. Gesetz über die Lagerung und Beseitigung von ausgedienten Fahrzeugen vom 17. August 1976);
 - alle übrigen Abfälle und Rückstände, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallbeseitigungsanlagen entsorgt werden können.

§ 14

Organisation

¹ Die Kehrichtabfuhr findet in der Regel einmal wöchentlich statt.

² Abfuhrtage und Abfuhrwege werden nach Bedarf veröffentlicht.

§ 15

Bereitstellungsart
Kehrichtsäcke

¹ Die Abfälle sind in offiziellen, mit dem Signet der Gemeinde Strengelbach versehenen Kehrichtsäcken zu 35, 60 oder 110 Litern Inhalt mit max. 25 kg Gewicht bereitzustellen.

Normcontainer

Es ist auch möglich, die Abfälle in Normcontainern bereitzustellen.

Wahl

² Die Abfälle können wahlweise in Normcontainern mit gebührenpflichtiger Plombe (offen oder in normalen Kehrichtsäcken) oder in offenen Normcontainern (nur gebührenpflichtige Kehrichtsäcke) deponiert werden.

§ 16

Containerpflicht

¹ Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als 6 Wohnungen ist der Abfall in Normcontainern bereitzustellen (siehe auch § 15 Abs. 2).

Industrie, Gewerbe ² Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetriebe mit grösserem Anfall an Kehricht sind verpflichtet, die Abfälle in Normcontainern bereitzustellen (siehe auch § 15 Abs. 2). Bezüglich der von der Kehrichtabfuhr ausgeschlossenen Abfallarten wird auf § 13 verwiesen. Die Container sind auf der Frontseite gut lesbar anzuschreiben.

Multisammelstellen ³ Der Gemeinderat kann im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens bei Überbauungen Abstellplätze für „Multisammelstellen“ verlangen.

§ 17

Kleinsperrgut, andere Sammelbehältnisse ¹ Brennbares Kleinsperrgut ist in fest verschnürten Bündeln oder anderen, brennbaren Sammelbehältnissen, versehen mit der Gebührenmarke, bereitzustellen.

² Das Kleinsperrgut darf die Masse von 100x50x50 cm und ein Gewicht von 25 kg nicht überschreiten.

§ 18

Presswürfel Presswürfel sind nicht zugelassen.

c) Grünabfuhr

§ 19¹⁾

Umfang ¹ Zur Kompostierung geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind, soweit sie nicht gemäss § 10 vom Abfallverursacher kompostiert werden können, der Grünabfuhr mitzugeben.

² Die Grünabfuhr ist gebührenpflichtig.

§ 20

Organisation Die Grünabfuhr wird periodisch durchgeführt. Die Daten werden in den Publikationsorganen der Gemeinde veröffentlicht.

§ 21¹⁾

Bereitstellungsart ¹ Die kompostierbaren Abfälle sind in den zugelassenen offiziellen Containern bereit zu stellen.

1) Beschluss Einwohnergemeindeversammlung vom 04. Juni 2004

² Die Container für die Grünabfuhr sind gut sichtbar zu kennzeichnen.

³ Schnittgut von Sträuchern kann in geschnürten Bündeln bereitgestellt werden (keinen Draht verwenden). Maximal 25 kg, Äste etc. bis maximal 100 cm.

d) Häckseldienst

§ 22¹⁾

Umfang

¹ Geeignet sind Sträucher- und Baumschnitt bis max. 10 cm Durchmesser.

² Der Häckseldienst ist gebührenpflichtig.

§ 23

Organisation

Der Häckseldienst wird nach Bedarf durchgeführt. Genauere Angaben sind den öffentlichen Publikationsorganen der Gemeinde sowie den Anmeldeformularen zu entnehmen.

§ 24

Bereitstellungsart

Das Häckselgut ist entweder lose oder in offenen Gefäßen (keine Plastiksäcke, nicht zusammengeschnürt) beim Garten bereitzustellen.

e) Sperrgut

§ 25

Organisation

Es findet keine eigentliche Sperrgutabfuhr statt. Die Sperrgüter sind in erster Linie den Spezialabfuhr (§ 27), den kommunalen Sammelstellen (§ 28 ff) oder privaten Abnehmern zuzuführen.

§ 26

Bereitstellungsart

Brennbares Sperrgut (alte Möbel, Matratzen usw.) ist zu zerkleinern und kann gebündelt oder in brennbaren Sammelbehältnissen der Kehrichtabfuhr mitgegeben werden (§ 17). Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird.

1) Beschluss Einwohnergemeindeversammlung vom 04. Juni 2004

f) weitere Spezialabfuhren

§ 27

Spezialabfuhren

Nach Bedarf werden Spezialabfuhren durchgeführt, z.B. für Altpapier, Textilien und dgl. Die Abfuhrtage werden vorgängig veröffentlicht.

III. Sammelstellen

a) Kommunale Sammelstellen

§ 28

Arten

¹ Für folgende Abfallarten sind Sammelstellen vorhanden:

- Glas
- Steine und Bauschutt
- Metalle
- Weissblech
- Aluminium
- Altöle

² Die Standorte werden periodisch bekanntgegeben.

³ Der Unterhalt der Sammelstellen obliegt der Gemeinde.

⁴ Abfälle aus Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetrieben werden nur im Umfang entsprechender Abfälle aus den Haushaltungen angenommen.

⁵ Die Sammelstellen dürfen - mit Rücksicht auf die Anwohner - an Sonn- und allgemeinen Feiertagen sowie nachts von 20.00 - 07.00 Uhr nicht benützt werden.

§ 29

Altglas

¹ Altglas ist nach Farben getrennt zu sammeln.

² Metall-, Porzellan- und Plastikverschlüsse, Blechdeckel, Gummiteile usw. sind vorher zu entfernen.

§ 30

Steine und Bauschutt

- ¹ Steine, Geschirr, Keramik und nicht brennbarer Bauschutt wie Ziegelsteine, Betonbruchstücke, Aushub in kleineren Mengen usw. dürfen in der Bauschuttmulde deponiert werden.
- ² Kleine Mengen von brennbarem Bauschutt sind der Kehrrichtabfuhr zu übergeben. Grössere Mengen fallen unter § 2 Abs. 3.

§ 31

Metalle

- ¹ Es können alle rein metallischen Gegenstände kleineren Umfanges in der entsprechenden Mulde deponiert werden.
- ² Grössere Gegenstände bzw. Mengen sind auf eigene Kosten zu entsorgen.

§ 32

Weissblech

- ¹ Büchsen aus Weissblech sind in den dafür vorgesehenen Containern zu entsorgen.
- ² Sie sind vorher zu reinigen und zusammenzudrücken.

§ 33

Aluminium

- ¹ Gereinigte und von Teilen aus fremden Materialien (Griffe, Deckel, etc.) befreite Aluminiumabfälle (nicht magnetisch) sind in den speziellen Containern zu entsorgen.
- ² Beschichtete Gegenstände werden nicht angenommen. Diese sind der ordentlichen Kehrrichtabfuhr zu übergeben.

§ 34

Altöle

- ¹ Kleinere Mengen Altöl (bis max. 10 Liter) sind getrennt nach Motoren- bzw. Getriebeöl und Speiseöl in die dafür zur Verfügung stehenden Behälter einzufüllen.
- ² Lösungsmittel, Farben, Lacke und Verdünner sind nach § 37 zu entsorgen.

b) Übrige Sammelstellen

§ 35

Batterien

Batterien sind den Verkaufsstellen zurückzugeben (Anhang 4.10 zur eidgenössischen Verordnung über umweltgefährdende Stoffe vom 9. Juni 1986).

§ 36

Tierkörper

Tierkadaver, Schlachtabfälle und die übrigen als Tierkörper im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Tierseuchengesetzgebung geltenden Abfälle sind der Kadaversammelstelle zuzuführen.

§ 37

Sonderabfälle und andere gefährliche Rückstände

¹ Sonderabfälle im Sinne der eidgenössischen Verordnung über Sonderabfälle vom 12. November 1986 wie Pestizidrückstände, Farben- und Lackreste, Leuchtstoffröhren, Fotofixier- und Entwicklerlösungen usw. sowie Abfallgifte gemäss Art. 16 des eidg. Giftgesetzes vom 21. März 1969 sind den Verkaufsstellen zurückzugeben oder einer der regionalen Giftsammelstellen (Kehrichtverbrennungsanlage Oftringen) zuzuführen.

² Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen beseitigt werden können und in besonderen Anlagen behandelt werden müssen, sind den Sonderabfällen gemäss Absatz 1 gleichgestellt.

IV. Finanzierung

§ 38¹⁾

Allgemeines

¹ Zur Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erhebt die Gemeinde Gebühren. Die Höhe der Gebühren ist so zu bemessen, dass sämtliche Aufwendungen für die Kosten der Verbrennung, bzw. der Kompostierung, für den Sammeldienst, der Öffentlichkeitsarbeit, der Entsorgungseinrichtungen und –anlagen, die Betreuung derselben und die Administration zu 100 % gedeckt werden, sowie Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

Finanzierung

² Die Kehr- und die Grünabfuhr sind gebührenpflichtig. Die restlichen Entsorgungskosten werden mit Grundgebühren finanziert.

³ Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weiteren Aufwendungen für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benutzern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung, wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Entsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde, Öl- und Benzinabscheiderleerung tragen die Abfallverursacher selber.

§ 39¹⁾

Bemessungsgrundlagen

^{1.1} Bei der Kehr- und Grünabfuhr werden die Gebühren pro Sack oder pro Container, bei Kleinsperrgütern und anderen Sammelbehältnissen pro Stück erhoben.

^{1.2} Für die Grünabfuhr werden die Gebühren pro Container und Gebinde erhoben.

^{1.3} Für Wohneinheiten und Gewerbebetriebe ist eine Grundgebühr zu entrichten.

² Die Ansätze ergeben sich aus dem Tarif im Anhang zu diesem Reglement.

1) Beschluss Einwohnergemeindeversammlung vom 04. Juni 2004

Tarifanpassungen	<p>§ 40¹⁾</p> <p>Der Gebührentarif wird vom Gemeinderat periodisch so angepasst, dass der Grundsatz gemäss § 38 Abs. 1 erfüllt wird.</p>
Gebührenbezug	<p>§ 41¹⁾</p> <p>¹ Der Gebührenbezug bei der Kehrrichtabfuhr erfolgt mittels Spezialkehrichtsäcken, Gebührenmarken für Gebinde und Sperrgut sowie durch Containerplomben. Bei der Grünabfuhr werden die Gebühren erhoben durch Jahresvignetten und Gebührenmarken.</p>
Verkaufsstellen	<p>² Säcke, Gebührenmarken, Vignetten und Containerplomben können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.</p> <p>³ Der Gemeinderat schliesst mit den Herstellern und Verkaufsstellen Vereinbarungen ab über Produktion und Abgabe von Säcken, Marken und Plomben, das Sortiment und die Kennzeichnung der Säcke, die Ablieferung der Gebühren, die Entschädigung für den Vertrieb und weitere Einzelheiten.</p>

V. Schlussbestimmungen

Rechtsschutz	<p>§ 42</p> <p>Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen mit Verwaltungsbeschwerde beim Baudepartement angefochten werden.</p>
Vollstreckung	<p>§ 43</p> <p>Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 9.7.1968.</p>

1) Beschluss Einwohnergemeindeversammlung vom 04. Juni 2004

- § 44¹⁾**
- Strafbestimmungen ¹ ¹Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglementes werden gemäss § 38 in Verbindung mit § 112 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19.12.1978 mit Busse bis zu Fr. 500.- geahndet.
- ² Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen.
- § 45¹⁾**
- Inkrafttreten ¹ ¹Dieses Reglement tritt am 1. Juli 1991 in Kraft. Die Änderungen treten per 01. Januar 2005 in Kraft (§§ 19, 21, 22, 38, 39, 40, 41, 44 und 45).
- ² Auf diesen Zeitpunkt ist das Kehrichtreglement vom 20. Juni 1975 aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am
30. November 1990 bzw. 04. Juni 2004

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

Edy Mertl

Hanspeter Tüscher

1) Beschluss Einwohnergemeindeversammlung vom 04. Juni 2004